

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

### Mediationsverfahren in Rheinland-Pfalz

Ein Gerichtsverfahren erfordert seine Zeit und führt zu vielfältigen Belastungen: Gespräche mit dem Anwalt, Schriftsätze mit belastenden Vorwürfen, Gerichtstermine und unter Umständen teure und langwierige Beweisaufnahmen mit Zeugen und Sachverständigen. Zudem ist der Verfahrensausgang ungewiss. Um die Belastungen zu mindern, besteht in Zivilverfahren nach der Zivilprozessordnung, in Familiensachen und in anderen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Familienverfahrensgesetz grundsätzlich die Möglichkeit, das Gerichtsverfahren durch einvernehmliche Streitbeilegung zu beenden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Umfang findet das Mediationsverfahren an den rheinland-pfälzischen Gerichten Anwendung?
2. Sind Mediatoren und Personen, die Leistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz anbieten, berechtigt, Widerspruchsverfahren für Dritte durchzuführen?
3. Sind Mediatoren und Personen, die Leistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz anbieten, berechtigt, Klagen für Dritte vor den Verwaltungsgerichten und Amtsgerichten zu erheben?
4. Wie oft wurde vor dem Amtsgericht Koblenz das obligatorische Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a EGZPO i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesschlichtungsgesetz vor der Erhebung einer Klage in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt?
5. Wie steht die Landesregierung zu einer Ergänzung des Landesschlichtungsgesetzes, damit das obligatorische Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a EGZPO i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesschlichtungsgesetz vor der Erhebung einer Klage nicht geführt werden muss, wenn die Umstände des Einzelfalls keinen Erfolg versprechen?
6. Findet nach Rechtsauffassung der Landesregierung das Landesschlichtungsgesetz auch vor der Erhebung einer Klage nach dem Wohnungseigentumsgesetz Anwendung?
7. Wie steht die Landesregierung zu der Anregung, das obligatorische Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a Abs. 1 Nr. 1 EGZPO in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt, in das Landesschlichtungsgesetz mit aufzunehmen?

Matthias Lammert